
Tourenreglement

1 Einleitung

Die Sektion Säntis SAC (im folgenden „Sektion“ genannt) fördert gemäss ihren Statuten den Bergsport in seinen verschiedenen Disziplinen (wie Sommer- und Winteralpinismus, Bergwandern, Sportklettern usw.) und bietet ihren Mitgliedern Touren und Kurse an, die von ausgebildeten Touren- und Wanderleitern geleitet werden. Der Schutz der Gebirgswelt ist ihr dabei ein grosses Anliegen. In diesem Reglement wird wegen der besseren Lesbarkeit und der Mehrheit der Betroffenen für Personen nur die männliche Form verwendet, weibliche Personen sind jedoch immer mit gemeint.

2 Begriffe und Geltungsbereich

- Art. 2.1 Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Anlässe der Sektion wie Wander-, Berg-, Kletter-, Skitouren und Kurse sowie gesellschaftliche Anlässe sofern diese einen sportlichen Rahmen aufweisen, unabhängig davon ob es sich um Anlässe der Aktiven, der Senioren, der JO oder des KIBE handelt.
- Art. 2.2 Dieses Tourenreglement gilt für das Tourenwesen der Sektion Säntis. Für die Jugend gilt das Reglement, sofern es sich nicht um einen J+S- Anlass handelt. J+S- Anlässe sind geregelt durch die J+S- Organisationsleitung.

3 Organisation des Tourenwesens

- Art. 3.1 Das Tourenwesen untersteht der Tourenkommission.
- Art. 3.2 Der Vorstand stellt die Mitglieder der Tourenkommission. Die allfällige Wahl weiterer Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 3.3 Die Tourenkommission besteht aus den Tourenchefs für die Sparten Sommer und Winter, sowie aus dem Senioren-, JO- und KIBE-Chef.
- Art. 3.4 Die Tourenkommission bestimmt im Jahresprogramm die Auswahl der Touren, dabei versucht sie, die von den Tourenleitenden gemachten Vorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sie ernennt die Leiter und überwacht deren Tätigkeit.
- Art. 3.5 Das Jahresprogramm ist vom Vorstand zu genehmigen.
- Art. 3.6 Die Mitglieder der Tourenkommission sind für die Sektionsmitglieder Ansprechpersonen und Beschwerdeinstanz für ihre Sparte des Tourenwesens. Sie informieren an Versammlungen, geben Auskünfte und nehmen Kritik, Anregungen und Vorschläge entgegen.
- Art. 3.7 Die Mitglieder der Tourenkommission sind in ihrem Bereich berechtigt, Leiter als Verantwortliche von bestimmten Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. technisches Können und Ausbildung, körperliche Verfassung, charakterliche Eignung) nicht erfüllt sind.
Die generelle Enthebung eines Tourenleiters von seiner Funktion ist durch die Tourenkommission dem Vorstand zu beantragen und von diesem genehmigen zu lassen.
- Art. 3.8 Für die Tourenleiter gilt das Reglement des SAC-ZV über die Aus- und Weiterbildungspflicht der Tourenleiter.
- Art. 3.9 Die Tourenleiter organisieren und leiten die Touren der Sektion, wobei sie die allfälligen Weisungen der Tourenkommission zu beachten haben.
- Art. 3.10 Die Tourenleiter müssen gemäss den Weisungen des SAC im Besitz des entsprechenden Fachausweises des SAC oder von Jugend+Sport (J+S) sein.
Die Tourenleiter haben mindestens alle drei Jahre einen alpinechnischen Fortbildungskurs zu besuchen. Die Sektion übernimmt die Kosten der sektionsinternen Fortbildungskurse und beteiligt sich an den Kosten von anderweitigen Fortbildungskursen.
- Art. 3.11 Die Tourenleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihre Kosten gemäss den bestehenden Entschädigungsreglement SAC Sektion Säntis abrechnen.
- Art. 3.12 Die Tourenleiter sind auf den von ihnen geleiteten Veranstaltungen durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmenden versichert.

4 Ankündigung der Touren

- Art. 4.1 Das Jahresprogramm vermittelt die Übersicht über die Touren der Sektion. Bei jeder Tour sind der Name des Tourenleiters, das Durchführungsdatum und die Art der Tour aufgeführt. Zusätzlich wird mit einem Stichwort auf die Anforderung hingewiesen (z.B. leicht, mittel, anspruchsvoll usw.).

5 Anmeldung und Teilnehmerauswahl

- Art. 5.1 Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen in der Detailausschreibung und die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Leiter einzuholen. Eine Anmeldung für eine Tour kommt mündlich, per Email oder über das Homepageformular zustande. Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour, Kursbesuch).
- Art. 5.2 Der Tourenleiter legt die Teilnehmeranzahl fest und wählt die Teilnehmer aus. Er berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern oder Hilfsleitern.
- Art. 5.3 Ist ein angemeldeter Interessent an einer Teilnahme verhindert, muss er sich zwingend, möglichst umgehend, abmelden, um dem Leiter zu ermöglichen, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Kurzfristige Abmeldung bedarf ernsthafter Gründe. Meldet sich der Teilnehmer wieder ab, sind die entstandenen anteiligen Kosten (z.B. Hotelkosten und Bergführerkosten) vollumfänglich zu bezahlen. Der Tourenleiter ist bestrebt die Kosten so klein wie möglich zu halten. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung (vor allem bei Touren mit Führerkostenanteil) wird empfohlen.
- Art. 5.4 Nichtmitglieder der Sektion werden nur zur Tour zugelassen, wenn dadurch keine Mitglieder ausgeschlossen werden und wenn die Mitglieder die Mehrheit bilden. Für Nichtmitglieder der Sektion gelten im übrigen dieselben Regeln wie für Mitglieder.
- Art. 5.5 Die Teilnehmenden sind verpflichtet, selbst für eine zweckmässige, der Veranstaltung angepasste Ausrüstung zu sorgen. Auf Ski-, Snowboard und Schneeschuhtouren müssen alle Teilnehmenden obligatorisch ein Lawinenschüttelgerät (LVS), eine Lawinsonde und ein Schneeschaukel mitführen.
- Art. 5.6 Jeder Tourenleiter ist verpflichtet, Angemeldete, die den Anforderungen der Veranstaltung nicht genügen, von der Teilnahme auszuschliessen. Der Tourenleiter entscheidet abschliessend über die Teilnahme, insbesondere auch über die Teilnahmemöglichkeit von Snowboardern an Skitouren.
- Art. 5.7 Für Versicherungen gilt Artikel 6,9

6 Durchführung der Touren

- Art. 6.1 Der Tourenleiter hat die Teilnehmenden ausreichend und rechtzeitig über die geplante Veranstaltung zu orientieren.
- Art. 6.2 Der Tourenleiter liefert die Teilnehmerliste vor der Tour an das zuständige Mitglied der Tourenkommission, meldet Änderungen der Teilnehmerzahl beim Treffpunkt oder während der Tour und erstattet unmittelbar nach der Tour Bericht.
- Art. 6.3 Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter zur Unterstützung beziehen.
- Art. 6.4 Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen und zu publizieren inkl. Hinweis auf den Führerkostenanteil. Bei Touren und Kursen mit Bergführern behält der Tourenleiter die organisatorische Verantwortung, der Bergführer die fachliche Verantwortung.
- Art. 6.5 Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung seiner Tour erlauben oder ob diese geändert oder verschoben wird. Anstelle einer Verschiebung soll nach Möglichkeit eine andere, gleichartige Tour angeboten werden. Wird eine Veranstaltung an

einem anderen als dem ursprünglichen Datum durchgeführt, muss eine Bestätigung der Anmeldungen eingeholt werden. Ohne diese besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme. Auf jeden Fall ist das zuständige Mitglied der Tourenkommission vorgängig zu informieren.

- Art. 6.6 Unterwegs darf in der Regel keine Änderung der Route erfolgen, welche schwieriger ist als die geplante. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Tour nicht unter J+S angemeldet ist und alle Teilnehmer den höheren Anforderungen gewachsen und mit der Änderung einverstanden sind.
- Art. 6.7 Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden.
Trennt sich ein Teilnehmer mit dem Einverständnis des Tourenleiters von der Gruppe, so macht er dies auf eigene Verantwortung und gilt somit nicht mehr als Gruppenmitglied. Der Tourenleiter notiert den Zeitpunkt und Standort und vermerkt dies im Tourenbericht.
- Art. 6.8 Die Kostenbeteiligung der Sektion bei Touren und Kursen ist durch das Entschädigungsreglement SAC Sektion Säntis geregelt.
- Art. 6.9 Der SAC-ZV hat zugunsten der Tourenleiter sowohl eine Rechtsschutz- als auch eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der SAC verfügt über keine Unfallversicherung, weder für Tourenleiter noch für Teilnehmende, welche Bergung, medizinische Betreuung, Lohnausfall usw. deckt.
Alle Teilnehmenden müssen daher zwingend über einen eigenen genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für Unfall, Krankheit und Bergungskosten verfügen.

Herisau, 5.2.2016

Der Sektionsvorstand